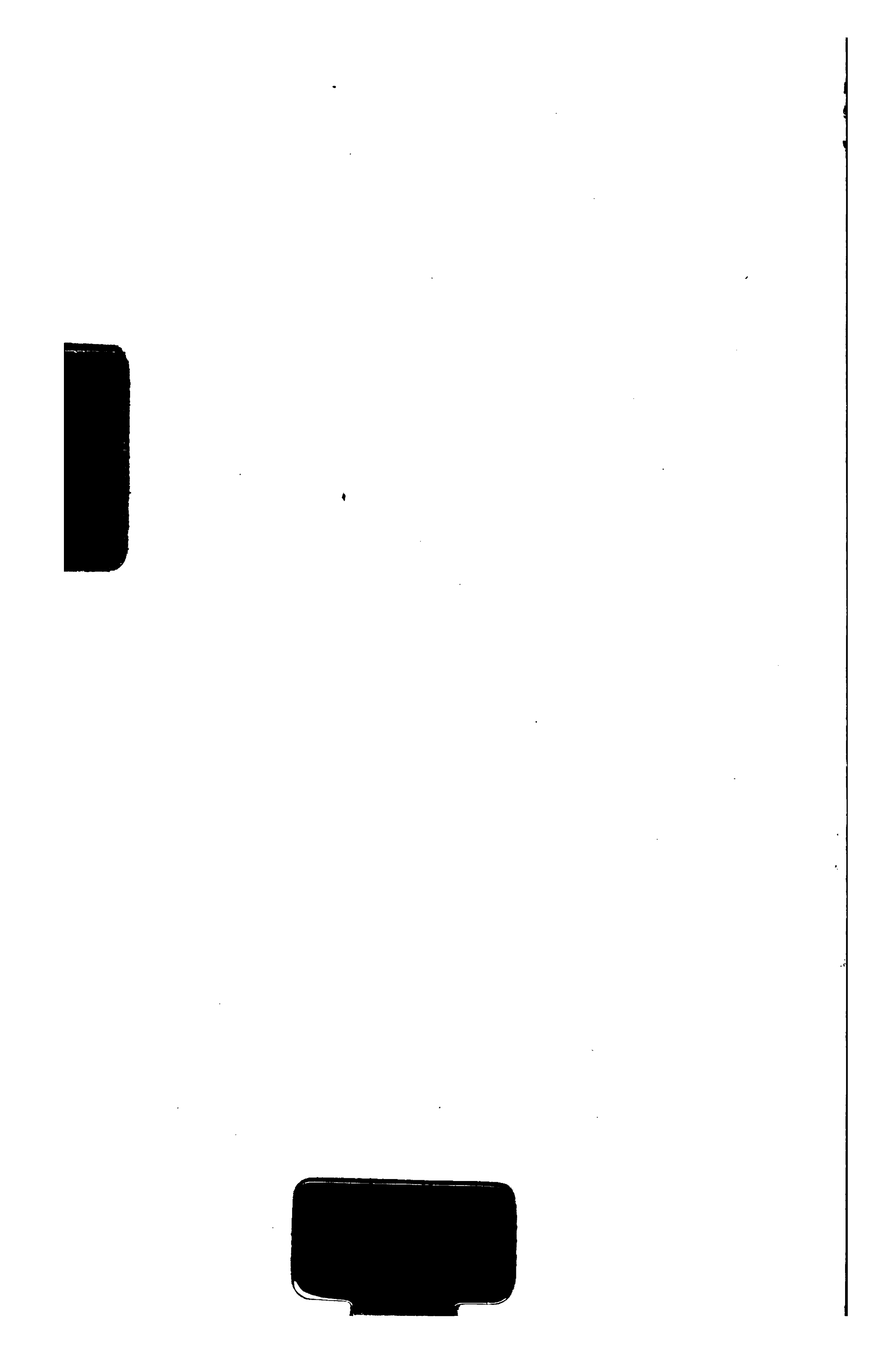
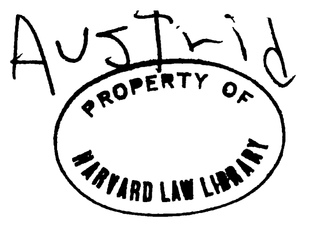


MITTEIS

ERINNERUNG AN ADOLF EXNER

1894





Erinnerung
an
Adolf Exner.

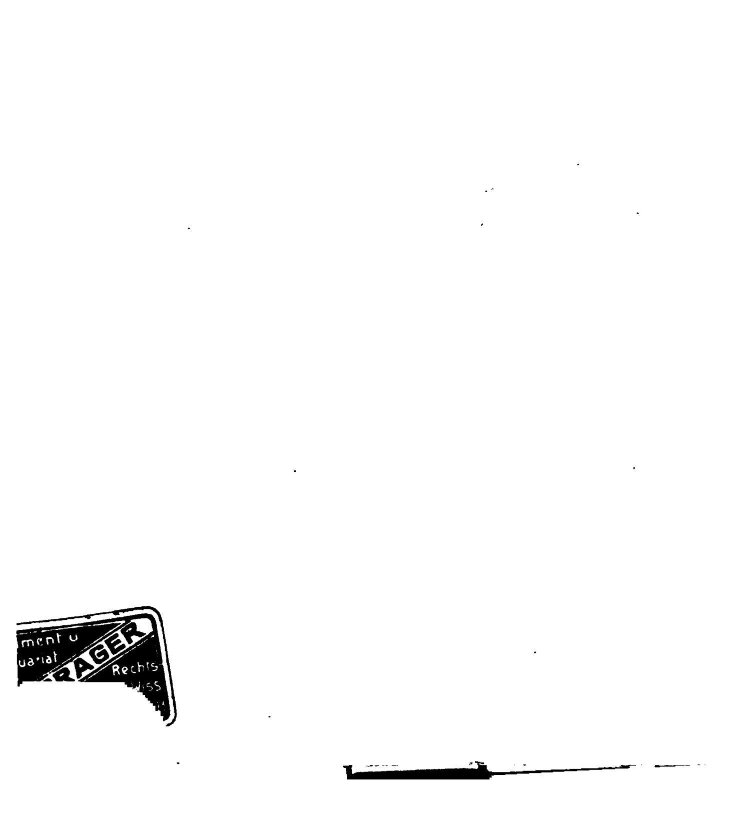
Vortrag in der Vollversammlung der Wiener juristischen Gesellschaft
am 1. December 1894

von

Ludwig Mitteis



Wien 1894
Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung
L., Kohlmarkt 20.


PRAGER
Rechts



Photogr. v. R. Paulussen, Wien. Druck d. Gesellschaft f. vervielf. Kunst

Erinnerung

an

Adolf Exner.

Vortrag in der Vollversammlung der Wiener juristischen Gesellschaft

am 1. December 1894

von

Ludwig Mitteis



Wien 1894
Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung
I., Kohlmarkt 20.

Hochgeehrte Anwesende!

Die Wissenschaft des Civilrechts hat im letzten Decennium die empfindlichsten Verluste erlitten. Brinz und Huschke, Jhering, Windscheid, Kuntze, Demelius und Exner und noch in den letzten Tagen der Besten Einer, Gustav Hartmann — reihenweise sind sie dahingegangen. Unter ihnen Allen aber ist keiner, dessen Verlust wir schmerzlicher empfinden, als jenen von Adolf Exner.

Sie haben mich hierher berufen, um zu Ihnen auf das Andenken des Verstorbenen zu sprechen, und ich bin diesem Rufe freudig gefolgt, wohl wissend, daß es mir nicht leicht werden wird, meiner Aufgabe gerecht zu werden; und daß es mir insbesondere schwer fallen dürfte, von ihm ein so lebendiges, sprechendes Bild zu geben, wie er es seinerzeit von dem unvergeßlichen Alois Brinz an dieser Stelle zu zeichnen gewußt hat.

Denn Exner's Persönlichkeit gehört nicht zu denjenigen, deren Wesen man einem größeren Kreise zum Theil doch fernstehender Personen leicht verständlich machen könnte. Der alte Brinz war ja ein Charakterkopf, eine Figur von mächtigen, markanten Zügen, und darum durch sich selbst weithin jedermann verständlich. Bei Adolf Exner lag das Anziehende weniger in der Mächtigkeit und Schärfe der einzelnen Züge als in der seltenen Harmonie des Ganzen, in dem Ebenmaß

aller Kräfte, in seiner heiteren Ruhe, also gewissermaßen in Imponderabilien, welche sich zwar Aug' in Aug' empfinden und genießen, aber nicht leicht schildern lassen.

Und noch eines ist es, was den Biographen Exner's schmerzlich berührt. So, wie uns das Bild seines Lebens heute vorliegt, ist es ja kein abgeschlossenes Ganze, sondern eigentlich doch nur ein Torso. Was wir von ihm heute zu berichten wissen, das gibt uns wohl das Bild eines Gelehrtenlebens, und mit schönem und reichem Inhalt; aber die politische Thätigkeit seiner letzten Lebensjahre zeigt, daß dieses Bild kein vollendetes ist. Denn bei allem Wahrheitstrieb und aller Forscherfreude, die ihn erfüllte, lag doch in seinem Wesen auch ein schöpferischer organisatorischer Zug, und wir hielten ihn für berufen, an dem Rechtsleben des Vaterlands nicht blos lehrend und forschend, sondern auch schaffend und gestaltend Antheil zu nehmen; Er besaß den „Beruf zur Gesetzgebung und Rechtswissenschaft." Diese schlummernde Kraft ist aber nicht voll zur Entfaltung gelangt und was er uns hier hätte geben müssen, können wir eigentlich nur ahnen. Mit seiner Berufung in's Herrenhaus schien ihm ja der archimedische Punkt gegeben, von dem aus er hätte in das öffentliche Leben tief eingreifen können: da hat der Tod eine Cäsur gemacht. So ist denn im Buche seines Lebens das letzte Capitel ungeschrieben geblieben; mit den Canonisten müssen wir sagen: Liber quartus vacat.

Nur mit Resignation gehe ich daher daran, Ihnen im Folgenden die Geschichte seines Lebens zu erzählen.

Exner war geboren im Jahre 1841 zu Prag als der älteste Sohn des dortigen Professors der Philosophie Franz Exner. Man kann den Namen nicht aussprechen, ohne der hervorragenden Verdienste zu gedenken, welche Franz Exner der

Vater sich um den mittleren und höheren Unterricht in Oesterreich erworben hat. Schon in verhältnißmäßig jungen Jahren zu bedeutendem Ansehen gelangt durch die echt wissenschaftliche Methode, mit der er, als einer der wenigen wahren Philosophen des vormärzlichen Oesterreich, seine Hörer in das System der Herbart'schen Philosophie einzuführen wußte, war er auch derjenige, den man zur Ausführung für berufen hielt, als man an die Reform jener traurigen Zustände schritt, welche die Metternich'sche Zeit auf dem Gebiete des Unterrichtswesens hatte bestehen lassen. Im Jahre 1848 erfolgte Franz Exner's Berufung nach Wien, und schon im Jahre darauf war er in der Lage, dem Ministerium einen im Verein mit Bonitz ausgearbeiteten Organisationsentwurf für die Mittelschulen vorzulegen, welcher alsbald provisorisches Gesetz werden sollte. Eines der wesentlichsten Verdienste dieses Entwurfs liegt, wie bekannt, darin, daß die sogenannte „Philosophie", der philosophische Vorbereitungscurs, welcher bis dahin an der Universität bestanden hatte, von dieser losgetrennt und an das Gymnasium zurückverwiesen wurde. Dadurch wurde die Grenzlinie zwischen Universität und Gymnasium richtiger gezogen und der Universität der Raum geschaffen für einen echt wissenschaftlichen, akademischen Unterricht; erst von diesem Zeitpunkt an sind bekanntlich die österreichischen Universitäten auf jene Stufe getreten, welche ihre deutschen Schwesteranstalten schon längst innehatten. Leider hat Franz Exner die Früchte seiner Arbeit nicht mehr reifen sehen. Schon im Jahre 1853 starb er, bis zum letzten Tage an der Durchführung der Studienreform arbeitend, zu Padua, wohin er als Ministerialcommissär delegirt worden war; zu Padua ist er auch begraben. Binnen wenigen Jahren folgte ihm die Gattin, mit der er in dreizehnjähriger glücklicher Ehe gelebt hatte.

So war denn Adolf Exner mit seinen Geschwistern frühzeitig verwaist und als Aeltester übernahm er die Leitung der zum Theil bedeutend jüngeren Geschwister. Der Ernst, der der Grundton im Charakter des Studenten Exner viel mehr als des Professors Exner war, hat wohl in diesen frühzeitigen Pflichten und dem Gefühl der moralischen Verantwortung seinen Ursprung. — Er war beim Tode der Mutter im ersten juridischen Jahrgang der Wiener Universität, die er 1858 bezogen hatte. Hier schon begann für ihn eine Laufbahn, wo, wie der Dichter sagt, Verdienst und Glück sich verketten, wo er von Erfolg zu Erfolg leicht emporgetragen wurde. Was Andere jahrzehntelang ersehnen und erhoffen, die Anerkennung ihres Talents, der Umgang mit geistig hochstehenden und führenden Persönlichkeiten, ist ihm als Jüngling fast von selbst in den Schoß gefallen. Als Erbe eines bedeutenden Namens fand er leicht Zutritt in jene Kreise, welche damals die Blüthe des geistigen Lebens in Wien repräsentirten. Als Student schon durfte er mit Hermann Bonitz und Alois Brinz verkehren, welch Letzterer damals als Parlamentarier in Wien verweilte. Den größten Einfluß aber hat begreiflicherweise auf den angehenden Juristen der Mann genommen, in dem wir noch heute den Vater der vaterländischen Rechtswissenschaft verehren, Josef Unger. Unger's leuchtendem Vorbild ist es wohl auch zuzuschreiben, daß schon frühzeitig in Exner der Entschluß reifte, sich der akademischen Laufbahn zu widmen, wie denn auch der Einfluß Unger'scher Schule in Exner's ersten Werken ganz deutlich zu erkennen ist. Nebstbei hat er natürlich auch noch andere Lehrer gehört und insbesondere an Arndts' und Glaser's gediegene Vorlesungen jederzeit mit der größten Pietät zurückgedacht. Er besuchte dann 1864 und 1865 die Universitäten in Berlin und

Heidelberg, hörte Vangerow, Gneist, Mommsen, Trendelenburg, wurde auch mit Hermann Helmholtz persönlich bekannt und kehrte im Jahre 1865 nach Wien zurück.

Bald darauf war er in der Lage, sich als Privatdocent zu habilitiren, und zwar auf Grund von einer größeren Arbeit, dem „Rechtserwerb durch Tradition“. Schon diese Arbeit offenbart alle Vorzüge, welche für Exner's wissenschaftliches Wesen später bestimmend gewesen sind: die durchsichtige Klarheit der Darstellung, die vollendete Beherrschung des Stoffs und vor Allem die scharfe, echt juristische Denkweise. Dieses letztere namentlich ist der Punkt, auf den der Nachdruck gelegt werden muß: Exner war ein glänzender, ein geborener Jurist. Er besaß im höchsten Maße dasjenige, was wir Judicium nennen und als die Kunst bezeichnen, aus dem gegebenen Rechtsfall sofort das Wesentliche herauszufinden und vom Unwesentlichen zu trennen; er war, wie sein Lehrer Josef Unger schön gesagt hat, die verkörperte reine Urtheilskraft. Ja, ich glaube, daß die praktisch-juristische Fähigkeit bei Exner die theoretische vielleicht noch überragt hat. Ich habe ihn in theoretischen Dingen nicht in dem Maße für unfehlbar gehalten, selbst wenn er ex cathedra sprach, als wenn er eine praktische Frage zu entscheiden hatte; da wußte ich, daß er niemals irren würde. Als geborener Jurist ist denn Exner auch als juristischer Schriftsteller das geworden, was man einen Rechtsdogmatiker nennt. Man würde indessen fehlgehen, zu meinen, daß die historische Begabung ihm gemangelt hat. Allerdings hat er nur wenige und kleinere historische Arbeiten hinterlassen, aber diese sind so beschaffen, daß sie dem exclusivsten Historiker alle Ehre machen würden. Um nur ein Beispiel zu nennen: in seinem „Rechtserwerb durch Tradition“ befindet sich ein Excurs über den Satz der XII Tafeln,

daß das Eigenthum einer mancipirten Sache auf den Käufer erst mit der Bezahlung des Kaufpreises übergeht, und diesen Excurs hat ein so competenter Beurtheiler wie August Bechmann in seiner Geschichte des Kaufes ohneweiters zu dem Besten gerechnet, was über diese Frage jemals geschrieben worden ist.

Exner ist nicht lange Privatdocent gewesen. Schon im Jahre 1868 erhielt er eine Berufung an die Universität Zürich. Auf die Lehrjahre folgen ja die Wanderjahre, und wir können uns vorstellen, daß Exner damals gern gegangen ist an die leuchtende Universität, an welcher vor ihm einst ein Friedrich Keller, ein Heinrich Dernburg gewirkt hatten; in die reiche, blühende Stadt der freien Schweiz, die Stätte, wo einst Richard Wagner ein Asyl gefunden hatte, und noch derzeit Dichter wie Gottfried Kinkel, Conrad Ferdinand Meyer, Gottfried Keller weilten. So sind denn auch die Züricher Jahre für Exner nicht blos eine Zeit ernster wissenschaftlicher Vertiefung, sondern gleichzeitig auch die Zeit eines hohen und ästhetischen Lebensgenusses gewesen, und man kann sagen, daß ein gut Theil jener künstlerischen Stimmung, welche Exner über sein ganzes Dasein zu verbreiten wußte, auf den Einfluß der Züricher Zeit zurückzuführen ist. Er verkehrte dort in einem geistreich bewegten Kreise von jüngeren Gelehrten, dem z. B. auch der Jurist Boretius, der Historiker Büdinger, der Archäologe Otto Benndorf angehörten; er verkehrte aber auch mit den Meistern der Kunst, mit dem Architekten Gottfried Semper, dem Dichter Gottfried Keller. Es ist ja keine alltägliche Erscheinung, daß der Dichter mit dem Juristen geht; aber wir können uns wohl vorstellen, daß das ursprüngliche, frische und geistvolle Wesen Exner's — Sie haben es ja selbst gekannt — gerade einem Beobachter

wie Keller unbedingt anziehend erschienen sein muß. Das Verhältniß zwischen Exner und Keller scheint denn auch ein sehr herzliches gewesen zu sein. In Exner's Arbeitszimmer fand ich einst ein Bild — ich glaube ein Aquarellgemälde — einen Hain in anmuthiger Hügellandschaft darstellend, und war nicht wenig erstaunt zu hören, daß das ein Geschenk von Gottfried Keller sei, welches der Dichter mit eigener Hand zu der Zeit, da er selbst noch der „grüne Heinrich" gewesen ist, gemalt hat. Nicht minder herzlich waren die Beziehungen zu Gottfried Semper; es dürfte Sie vielleicht interessiren zu wissen, daß, als Semper nach Wien berufen wurde, um mit Hasenauer den Bau der Hofmuseen zu übernehmen, Exner derjenige war, der bei Feststellung der bezüglichen Punctationen Semper juristisch berathen hat.

Aber auch in Zürich ist Exner nicht lange geblieben. Schon 1871 war er in der Lage, eine Berufung nach Innsbruck abzulehnen; 1872 war er in Würzburg vorgeschlagen, dann nach Kiel wirklich berufen, und gleichzeitig erhielt er eine Berufung nach Wien an Ihering's Stelle. Den Ruf nach Kiel hätte er, wie man hört, gerne angenommen, um, wanderlustig wie er war, wieder einmal ein anderes Stück Welt kennen zu lernen. Indessen war das doch nur eine vorübergehende Anwandlung und die Wiener Berufung die weit günstigere; er nahm also in Wien an.

Die Berufung an Ihering's Stelle brachte für Exner gleichzeitig die Entscheidung einer Frage, die bis dahin die ganze Zeit über seinem Haupte gehangen hatte, nämlich der Frage, ob er Romanist bleiben sollte, oder ob es für ihn nicht etwa zu einer Professur des österreichischen Rechts an einer österreichischen Universität kommen würde. Ich nenne das eine Ent-

scheidung, weil es an und für sich ganz gut möglich gewesen wäre, Exner auf Grund seiner damaligen Schriften auch für eine Professur des österreichischen Rechts zurückzuberufen. Sein „Rechtserwerb durch Tradition“ behandelt ja großentheils österreichisches Recht, und er hatte sich mit dem österreichischen Grundbuchsrecht auch später noch in seiner „Pfandrechtspränotation“ und im „Publicitätsprincip“ — ich komme darauf noch zu sprechen — eingehend beschäftigt. Mit der Berufung an Ihering's Stelle war nun, wenn auch nicht seine wissenschaftliche, so doch seine Lehrthätigkeit vorläufig an das römische Recht gebunden und er hat auch später nie den Versuch gemacht, daran etwas zu ändern. Und ich glaube, daß dieser Zustand, das Festhalten am römischen Recht, auch Exner's juristischem Naturell am besten entsprochen hat. Damit meine ich Folgendes. Unzweifelhaft gewährt ja das römische Recht auch heute noch seinen Vertretern eine größere Freiheit in der Handhabung des Rechtsstoffs als das codificirte. Auch die heutigen Romanisten noch sind gewissermaßen Nachfolger am Reich eines Julian und Papinian, eines Cuiacius und Donellus, sie haben noch immer ein gewisses Jus respondendi, und als Mitschöpfer des gemeinen Gewohnheitsrechtes, einer Quelle, welche ja noch heute fließt, haben sie fortdauernd einen wesentlichen Antheil an der Rechtsbildung: sie haben also sozusagen die juristische Reichsunmittelbarkeit. Ganz anders ist es mit den Vertretern des codificirten Rechts; denn die moderne Codification ist unstreitig eine viel genauere Herrscherin als das alte gemeine Recht, der Jurist im Lande des codificirten Rechts ist in hohem Maße an den Paragraphen gebunden, und da die meisten der modernen Codificationen, wie auch unser bürgerliches Gesetzbuch, jede gewohnheitsrechtliche Neubildung ausschließen, so haben streng genommen die Juristen

des codificirten Rechts keinen Antheil an der Rechtsbildung. Sie sind also gewissermaßen mediatisirt worden. Und da möchte ich nun glauben, daß für Exner's wissenschaftliches Naturell jener Rest alter Juristenherrlichkeit immer ein sehr angenehmes Bewußtsein gewesen ist, und daß ihm auch der unmittelbare Zusammenhang mit einer jahrtausendjährigen Rechtsbildung, der ja wirklich etwas Großartiges an sich hat, als eine sehr schöne Sache erschienen ist. Darum war für Exner sein römisches Recht nicht blos eine Sache des Verstandes, sondern ich möchte geradezu sagen eine Herzenssache. Er hat für sein Fach einen heiligen Ernst und eine große Pietät gehabt, und er verstand es auch, diese Pietät auf seine Schüler zu übertragen. Wenn er so in seinem behaglichen Arbeitszimmer — er nannte es seine „Pandektenstube" — wenn er uns da zu der Stelle führte, wo die Folianten der Glosse und des Cuiacius standen, Pernice's Labeo und Bekker's Actionen — natürlich für uns damals lauter Arcana — und wenn er dann daraus so lichtvoll eine Stelle im Corpus juris erläuterte, da wurde uns selbst ganz classisch um's Herz, und Mancher ist in dieser Pandektenstube im Stillen zum Gelehrten geworden, wie Exner ja bekanntlich viele Schüler herangebildet hat. So war Exner ein ganzer und voller Romanist, ein überzeugter und überzeugender Lehrer des römischen Rechtes, noch einer vom alten Schlag, der heute immer seltener wird, und so hat auch die Leipziger Juristenfacultät sehr wohl gewußt, was sie that, als sie, um den Hörsaal ihres berühmten Pandektisten Bernhard Windscheid würdig auszufüllen, sich zunächst an die Pandektenstube in Wien gewendet hat.

Nun muß man freilich auch wissen, wie Exner das römische Recht zu behandeln gewußt hat, wie er es verstand,

der scheinbar trockensten schulmäßigen Schablone lebendigen Inhalt einzuflößen. Ich möchte Ihnen das nur an einem Beispiel zeigen; ich meine das Gutachten, welches Exner im Jahre 1886 in der Nordbahnfrage abgegeben hat. Es handelte sich damals bekanntlich um die Erneuerung der Concession der Nordbahn und es wurde von vielen Seiten behauptet, daß die Nordbahn sogar einen Rechtsanspruch auf die Erneuerung ihrer Concession habe. Es kam dabei auf einen Passus des Privilegiums vom Jahre 1836 an, woselbst es heißt: „Die Staatsverwaltung wird keinen Anstand nehmen sich zu einer Erneuerung der Concession herbeizulassen, wenn das Unternehmen sich als nützlich bewähren sollte.“ Auf Grund dessen nun unter den Wiener Juristen eine ungeheure disputatio fori, ob aus einer so vagen Zusicherung überhaupt ein Anspruch entstehen kann, ob die Nordbahn sich für das Gemeinwohl nützlich erweist und was dergleichen delicate Fragen mehr sind. Exner hat damals diese Frage in überraschend einfacher Weise zur allgemeinen Befriedigung gelöst. Wer soll denn, sagt er, über die Frage entscheiden, ob die Nordbahn einen Anspruch auf die Privilegiumserneuerung hat oder nicht? Doch nicht etwa das Gericht, mit zwei Sachverständigen, nach der alten Civilproceßordnung — sondern offenbar eben nur die Regierung selbst nach freiem und willkürlichem Ermessen. Folglich ist die Bedingung: „wenn die Nordbahn sich als nützlich erweist“ eine jener Bedingungen, welche schon die Römer erwähnen bei den Stipulationes in arbitrium debitoris collatae und es ist bekannt, daß hier das „promitto si volam“ nicht bindend ist. Daraus ergibt sich von selbst, daß ein derartiges Versprechen der Nordbahn keinen Anspruch verschaffen kann. So hat Exner, indem er zunächst das Privileg richtig interpretirte, die in Frage stehende

Bestimmung des Privilegiums auf eine überraschend einfache Formel des römischen Rechts zurückgeführt und damit zugleich gezeigt, welch tiefer Sinn bei den Römern in der scheinbar überflüssigsten Schablone steckt. Denn der Satz, daß das Versprechen: „si volam dari" nicht bindend ist, scheint doch prima facie höchst überflüssig zu sein und erst das Nordbahnbeispiel zeigt, wie die römischen Juristen sehr gut wußten, daß derartige Fälle im Großen wie im Kleinen auch praktisch vorkommen. Wer aber sein Collegienheft mit solchen Illustrationen auszustaffiren versteht, dem glauben wir gern, daß er am römischen Recht noch heute Genügen und Gefallen findet.

Aus dem Gesagten geht wohl von selbst hervor, daß Exner auch ein glänzender Lehrer gewesen ist. Die Ueberzeugungstreue, mit der er an seinem Fach hing, verbunden mit der ihm eigenen ungewöhnlichen Darstellungskunst, haben seine Schüler von jeher entzückt; sein Auditorium war stets gedrängt voll und mit Spannung lauschte Alles seinen klaren, zuweilen durch kaustische Bemerkungen gewürzten Auseinandersetzungen. Er ist aber nicht blos ein glänzender, er ist auch ein im höchsten Maße populärer Lehrer gewesen. Ich sage populär, und möchte das wohl unterschieden haben von einfacher Bekanntheit. Eine gewisse Stadtbekanntheit, intra primum urbis miliarium, wie die Römer sagen, haben ja oft schon die Professoren der vormärzlichen Zeit besessen, auf Grund einer Art von unvordenklicher Verjährung, ohne darum gerade glänzende Lehrer zu sein. Aber die eigentliche Popularität wird durch den bloßen Zeitablauf nicht erworben; sie entsteht nur aus der unmittelbaren geistigen Einwirkung, welche blos der hervorragende Lehrer auf den Schüler zu nehmen vermag, und welche dieser so dankbar empfindet. Sie setzt also voraus eine gewisse geistige

Elektricität, welche den Hörer von selbst in Spannung setzt, und diese Kunst, sich mit seinem Auditorium in Contact zu setzen und diesen Contact dauernd zu erhalten, hat Exner besessen wie kaum ein zweiter und deswegen ist er ein so populärer Lehrer gewesen.

Nebstbei hat er auch im Kreise seiner Collegen eine hervorragende Stellung eingenommen. An allen akademischen Fragen, sowohl am Interesse der gesammten Universität, als der Facultät hat er lebhaften Antheil genommen, und seine Meinung war in allen Dingen von großem Gewicht. Insbesondere war er stets darauf bedacht, das echt akademische Wesen, die Freiheit des Lehrens und Lernens gegen jeden Angriff aufrecht zu erhalten. Er hatte hier gewissermaßen die Traditionen seines Vaters zu hüten und hat es mit dem größten Eifer gethan. Niemand war so sehr wie er darauf bedacht, den Contact mit den auswärtigen Universitäten, insbesondere mit jenen des deutschen Reichs aufrecht zu erhalten, welcher ja für unsere österreichischen Universitäten die wahre Lebensluft ist, ohne die sie zwar langsam, aber ganz sicher wieder zu den Zuständen vor dem Jahre 1848 herabsinken müßten. So hat Exner als beredter Dolmetsch zwischen den deutschen und österreichischen Universitäten verbindend und fördernd gewirkt. — Er war gleichzeitig in weiteren juristischen Kreisen gesucht als scharfsinniger Gutachter. Ich habe von seinem Judicium schon gesprochen, und dieses Judicium hat man in weiten Kreisen sehr bald erkannt. Er hat viele und große Gutachten in den wichtigsten Fragen abgegeben und war hervorragend nicht blos durch die Gutachten, die er gab, sondern auch durch diejenigen, die er verweigerte. Letzteres ist natürlich weniger bekannt; aber ich bin z. B. in der Lage aus seinem eigenen Munde mitzu-

theilen, daß er schon in den Siebzigerjahren es verweigert hat, anläßlich der Couponstreitigkeiten traurigen Angedenkens ein Gutachten zu Gunsten der österreichischen Bahnen abzugeben. Sie kennen die Frage. Es handelte sich darum, ob die österreichischen Bahnen, seit das deutsche Reich zur Goldwährung übergegangen ist, ihre Coupons in Deutschland in Silber oder in Gold, respective in Silber nach dem Goldcurs einlösen müssen. Die Frage ist lange Zeit später sehr streitig gewesen; aber schon in der Mitte der Siebzigerjahre, also als der Streit erst ausbrach, hat Exner mit untrüglicher Sicherheit jene Entscheidung herausgefunden, welche später von dem jüngst verstorbenen Gustav Hartmann so glänzend begründet wurde und welche ich meinerseits für die richtige halte. Er hat damals sein Gutachten einer österreichischen Eisenbahn rundweg verweigert.

Im Jahre 1875 wurde er durch das Allerhöchste Vertrauen auch zu dem juristischen Unterricht weiland Se. kais. Hoheit des Kronprinzen Rudolf berufen. Dieser Unterricht bezog sich auf Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und römisches Recht, und der kaiserliche Schüler hat seinem Lehrer eine dankbare Pietät bewahrt, welche sich in gelegentlichen liebenswürdigen Zügen äußerte, „die umso werthvoller waren, je bescheidener Exner sich zurückzog und consequent fernhielt, nachdem einmal die gestellte Aufgabe erfüllt war“.

Ein neuer und bedeutender Kreis der Thätigkeit ergab sich für ihn, als er im Jahre 1881 zum Ersatzmann des Reichsgerichtes ernannt wurde. Aus den Niederungen des Privatrechts auf die zackigen Höhen des Jus publicum gestellt, wo nicht immer die Aura popularis weht, hat Exner auch in dieser neuen Stellung sich vortrefflich bewährt; er, dessen weiter Blick

und freies Urtheil jede Buchstabenjurisprudenz tief unter sich ließ, war der würdige Beisitzer eines Gerichtshofs, dessen Judicatur die freiconstitutionelle Handhabung der Verfassung, die Negation des ex vinculis sermocinari sein soll und, wir dürfen es mit Stolz sagen, auch jederzeit gewesen ist. Je mehr Exner's Persönlichkeit gerade in dieser Richtung auch für die Zukunft die schönsten Garantien zu bieten schien, desto freudiger wurde im Mai dieses Jahres seine Ernennung zum ständigen Mitglied desselben Gerichtshofs begrüßt, und um so lebhafter ist auch in dieser Beziehung sein Ableben als ein schwerer Verlust empfunden worden.

Ich möchte nunmehr auch noch einige Worte über Exner's wissenschaftliche Werke sprechen. Ich muß mich hier allerdings kürzer fassen als mir lieb ist, denn die eingehende Würdigung seiner ausgebreiteten literarischen Thätigkeit kann natürlich in dem karg zugemessenen Raum dieser Stunde nicht erfolgen; ich werde mich daher auf das Wesentlichste beschränken. Ich habe bereits von der „Tradition" gesprochen. Dieselbe enthält eine vollständige und man kann sagen in der Hauptsache abschließende Darstellung der Lehre von der Tradition. Sie ist das Standard work auf diesem Gebiete und behandelt gleichzeitig nicht blos das römische, sondern auch in hervorragender Weise das österreichische Recht. Es ist Ihnen bekannt, daß insbesondere die Lehre von der symbolischen Tradition von Exner in durchaus origineller, eingehender Weise für das österreichische und gemeine Recht aufgebaut worden ist. Von da an theilt sich nun Exner's literarische Thätigkeit in zwei Seiten: eine romanistische und eine austriazistische. Auf dem romanistischen Gebiet liegt seine noch in Zürich geschriebene „Kritik des Pfandrechtsbegriffs" (1873), sowie sein Gutachten für den deutschen Juristentag

über das Constitutum possessorium, beide als gediegene feine Arbeiten mit Recht berühmt. Auf dem austriazistischen Gebiet liegt zunächst seine Schrift über die „Pfandrechtspränotation" (1868) und das „Publicitätsprincip" (1870). Doch waren diese beiden nur Vorarbeiten für das große Werk, welches das Hauptwerk seines Lebens bildet, und das er in den Jahren 1876 und 1881 in zwei Bänden veröffentlicht hat, das „österreichische Hypothekenrecht". In diesem österreichischen Hypothekenrecht hat Exner als der Erste den Versuch gemacht, das österreichische Grundbuchsrecht, wie es sich nach dem Grundbuchsgesetze vom Jahre 1871 gestaltet, eingehend darzustellen. Sein Hypothekenrecht enthält die Grundzüge nicht blos des Hypothekenrechtes, sondern gleichzeitig des neuen österreichischen Grundbuchsrechts, und es ist dieses Werk sowohl im Detail als in den Principien so wohl erwogen, daß auch heute noch Theorie und Praxis sich hier einer festen Grundlage erfreuen können. Im Einzelnen natürlich kann ein derartig groß angelegtes Werk nicht ganz ohne Widerspruch bleiben. Es ist Ihnen vielleicht insbesondere ein Punkt bekannt, in welchem Exner angefochten worden ist; ich meine den von ihm aufgestellten Satz, daß die grundbücherliche Einverleibung ein Formalact ist, d. h. einer jener Acte, wo schon der formgerechte Vollzug des Rechtsgeschäfts formales Recht erzeugt, ganz abgesehen davon, ob dieses formale Recht in der sonstigen Sachlage seine richtigen materiellen Voraussetzungen findet. Diese Theorie vom Formalact ist angefochten worden und vielleicht nicht ganz mit Unrecht. Aber um sie gerecht zu würdigen, möge man Eines nicht übersehen, nämlich den Zeitpunkt, in welchem sie aufgestellt wurde. In jener Zeit war die Lehre vom Formalact durchaus im Schwang. Sie war aufgebracht worden zunächst auf dem

Gebiete des Obligationenrechts von Liebe und Bähr und unter dem Einfluß ihrer Schriften hat man den Satz, daß der Parteiwille allmächtig sei, formales Recht zu schaffen, geradezu als die Blüthe und Sublimation der Jurisprudenz angesehen und man war damals thatsächlich geneigt überall Formalacte zu wittern. So lag es ganz in der damaligen Richtung, und Exner hat eigentlich nur den Besten seiner Zeit genug gethan, wenn er versuchte, auch hier einen Formalact zu construiren. Die neuere Richtung ist dem ja abhold. Unser sociales Zeitalter speciell ist geneigt, jene Willensomnipotenz im Privatrecht als eine Art von freihändlerischem Doctrinarismus, als Manchesterthum in der Jurisprudenz darzustellen und so sucht man die Zahl der Formalacte wieder zu verringern und wo möglich Alles als Causalgeschäft darzustellen. Uebrigens hat sich auch Exner selbst gewissen praktischen Bedenken, welche seiner Meinung entgegenstehen, nicht verschlossen, und ich bin in der Lage auf Grund einer Mittheilung aus berufenem Munde Ihnen zu eröffnen, daß in der zweiten Auflage seines Hypothekenrechts, welche hoffentlich in nicht ferner Zeit das Licht der Welt erblicken wird, seine ursprüngliche Theorie zwar aufrecht erhalten, mißliebigen Consequenzen derselben jedoch die Spitze abgebrochen worden ist, so daß die Abweichung von der entgegenstehenden Ansicht nur noch eine constructionelle ist. — So ist das österreichische Hypothekenrecht ein bleibendes und großartiges Monument von Exner's literarischer Thätigkeit. Es bildet eine Zierde der österreichischen Jurisprudenz und er hat sich mit demselben einen dauernden Ehrenplatz innerhalb der heimischen Rechtsliteratur gesichert.

Ich werde jetzt ein anderes seiner Werke namhaft machen, welches nicht mehr auf dem Gebiet des österreichischen Rechts liegt, sondern auf dem Gebiet des römischen, welches, nicht so

groß angelegt, wie das Hypothekenrecht, doch an glänzendem Erfolg und schlagender Darstellungskraft hinter diesem nicht zurücksteht. Das ist die berühmte Schrift über die Vis maior. Der Begriff der Vis maior oder höheren Gewalt ist heutzutage von eminenter Wichtigkeit. Er findet sich nicht blos im gemeinen Recht, er begegnet auch im Handelsgesetzbuch bei der Haftung der Frachtführer und er bildet die Schranke für die Haftung der Eisenbahnen in den Eisenbahnhaftpflichtgesetzen. Das Merkwürdige ist dabei: dieser Begriff wird in allen jenen Gesetzen verwendet, aber definirt wird er nirgends; er wird als bekannt vorausgesetzt, aber Niemand kennt ihn. Darum bestehen seit jeher über seine Bedeutung divergirende Ansichten; insbesondere stehen sich schon seit der Glossatorenzeit hier zwei Theorien gegenüber: eine, welche ich die subjectivistische nennen möchte und eine objectivistische. Die subjectivistische Theorie sagt: Vis maior, höhere Gewalt ist dasjenige, was der Unternehmer, also der Haftpflichtige, selbst bei gesteigerter Diligenz nicht mehr zu vermeiden vermag. Hier wird also der Begriff der Vis maior nach der subjectiven Leistung und subjectiven Fähigkeit des Unternehmers festgestellt. Nach der objectivistischen Theorie sind Vis maior gewisse Ereignisse, welche in sich selbst ihren Stempel tragen, solche Ereignisse, deren innerer Wucht und überwältigender Macht an sich Niemand widerstehen kann, als da sind Erdbeben, Wolkenbrüche, Feuersbrünste, Ueberschwemmungen und dergleichen mehr. Sie sehen den Unterschied zwischen beiden Theorien. Nach den Subjectivisten kann ein kleines Kind, welches über die Eisenbahn läuft, möglicherweise Vis maior begründen, wenn nämlich selbst bei der größten Diligenz ein derartiger Unfall nicht vermieden werden konnte; nach den Objectivisten erscheint im Katalog der Vires maiores zwar das Erdbeben ꝛc.

aber niemals das auf dem Schienenstrange spielende Kind. Exner hat sich mit diesen Fragen lange beschäftigt; er hat, wie er mir mittheilte, dieselben seinen Seminaristen zur Bearbeitung vorgelegt, und erst als es auf diesem Weg nicht ging, die Bearbeitung selbst in Angriff genommen. Wie er ausführt, ist keine der bestehenden Theorien genügend. Die subjectivistische nicht, weil die gesteigerte Leistungsfähigkeit, von der hier ausgegangen wird, ein unmöglicher Begriff ist, nämlich nichts anderes als in modernem Gewande die uralte Diligenz des diligentissimus pater familias, deren juristische Unbrauchbarkeit man schon lange erkannt hat. Ebenso ist aber auch die objectivistische Theorie in ihrer heutigen Gestalt unbefriedigend. Denn warum soll gerade ein Erdbeben oder eine Bergrutschung die Eisenbahn — um bei dem Beispiel zu bleiben — befreien, nicht aber ein anderes Ereigniß, welches in concreto vielleicht gleichfalls ganz unverschuldet ist? Und nun hat Exner der objectiven Theorie eine Fassung gegeben, in der sie bedeutend besser einleuchtet. So oft, sagt er, in einem größeren Betrieb, z. B. auf der Eisenbahn, ein Unfall geschieht, macht sich stets die Horaz'sche Regel geltend, daß semper aliquid haeret. Die Unternehmung kann zu ihrer Entlastung beibringen was sie wolle — Erhebungsprotokolle, sachverständige Gutachten u. s. f. — man glaubt ihr nicht. Die Vox populi, welche ja schon Talleyrand für klüger gehalten hat als einen Voltaire und Napoleon, läßt sich nicht abhalten zu munkeln und den Chorus zu bilden für die Stimme des Beschädigten, der das stärkste Argument für sich hat, den Erfolg. Und weil nun der Verdacht, daß in dem großen Getriebe doch ein geheimer, freilich nicht mehr erkennbarer Fehler genagt hat, durch keine posthume Schulweisheit sich beseitigen läßt, muß auch die Rechtsordnung

diesem Verdacht Rechnung tragen, indem sie die gegen die Unternehmung bestehende praesumtio facti zu einer Art von — gestatten Sie mir das nicht ganz zutreffende Gleichniß — praesumtio juris erhebt. Nur einen Umstand gibt es noch, der die Unternehmung befreit, das ist Vis maior. Und warum diese? Weil sie sich darstellt als ein Ereigniß, bei welchem die Schuldlosigkeit der Unternehmung Jedermann einleuchten muß. Denn zur Vis maior gehören nach richtiger Auffassung nur solche Thatsachen, die außerhalb des Betriebskreises entspringen und mit unwiderstehlicher äußerer Macht — *Θεοῦ βία*, also gleich dem Deus ex machina von außen — in denselben einwirken.

Diese Auffassung von der Vis maior führt offenbar zu einem befriedigenden Resultat, und hat denn auch, wie jedes erlösende Wort, durchschlagenden Erfolg gehabt. Exner hat mit seiner Schrift viele begeisterte Zustimmung gefunden und auch diejenigen Gelehrten, welche schon früher über die Vis maior geschrieben hatten und natürlich ihm nicht zustimmten, haben doch den bestechenden Reiz seiner Arbeit nicht hinwegleugnen können. Nach meiner Meinung hat Exner's Schrift über die höhere Gewalt wie ein Sonnenstrahl in ein verborgenes Dunkel hineingeleuchtet. Vielleicht lassen sich ja heute noch einige Einwände gegen dieselbe erheben; es läßt sich vielleicht sagen, daß im römischen Recht der Exner'sche Begriff nicht so klar gedacht oder wenigstens nicht so klar ausgesprochen ist, als Exner vorauszusetzen scheint. Aber zunächst haben wir doch das Recht, auch die unausgedachten Gedanken des römischen Rechts zu Ende zu denken, und außerdem hat die Arbeit Exner's jedenfalls eine große Bedeutung de lege ferenda. Für mich wenigstens besteht darüber gar kein Zweifel, daß seine Theorie in zukünftigen Gesetzen noch dann zur Anwendung gebracht werden wird, wenn einmal

das alte gemeine Recht, wenn unser heutiges Handelsgesetzbuch und die Eisenbahnhaftpflichtgesetze längst von der Bildfläche verschwunden sein werden.

Ich hätte nun noch einige andere Schriften zu berühren. Ich sollte sprechen von seinen Ausführungen über die Manus injectio in der lex Coloniae Juliae Genetivae (1878), seinen historischen Bemerkungen über ein in den Siebzigerjahren in Spanien gefundenes epigraphisches Fragment. Ferner von seiner interessanten Schrift über eines der räthselhaftesten Institute, die imaginäre Gewalt (Vis ex conventu) im altrömischen Besitzverfahren; hier möge mir nur die eine Bemerkung gestattet sein, daß diese Schrift entstanden ist aus einem wirklichen Besitzproceß, an dem Exner (ich glaube auf der Klageseite) betheiligt war; wo es sich um eine Fahrgerechtigkeit handelte und der Richter im Besitzproceß zwar im Allgemeinen den Besitz der Fahrgerechtigkeit anerkannte, aber — sehr zum Erstaunen des Klägers — darüber zweifelhaft war und seine Erhebungen darauf richtete, ob der Kläger auch gerade an jenem bestimmten Punkte des Wegs zu fahren pflegte, wo der aufmerksame Nachbar ihm einen Pflock hingestellt hatte. Diese praktische Erfahrung hat Exner auf den Gedanken gebracht, den jene Abhandlung ausführen soll: daß die imaginäre Gewalt im römischen Besitzverfahren den sehr reellen Zweck hatte, genau festzustellen, wie weit eigentlich die beiderseitige Besitzbehauptung reicht, um so den complicirten Proceß von allem Anfang an auf den entscheidenden Punkt hinzulenken.

Es wäre noch Manches aufzuführen von Aufsätzen, Abhandlungen und Reden; aber es kann nicht meine Aufgabe sein, hier Alles zu erwähnen, was ich in einer Fachzeitschrift sagen müßte. Dagegen halte ich mich jetzt für

verpflichtet, noch von Exner als Persönlichkeit Einiges zu berichten.

Ich habe bereits Anfangs bemerkt, daß Exner's Persönlichkeit nicht leicht zu schildern ist. Als der Grundzug seines Wesens ist mir aber doch immer Eines erschienen, was ich als seine innere Reife bezeichnen möchte. Wenn ich von innerer Reife spreche, welche für Exner charakteristisch war, so meine ich damit natürlich nicht jene Reife, welche bei einem hervorragenden Gelehrten und langjährigen akademischen Lehrer selbstverständlich ist. Diese, ich möchte sagen, wissenschaftliche Reife, ist ja lediglich eine erworbene Eigenschaft, die jeder mit der Zeit sich beilegt und die keinen eigenthümlichen Vorzug begründet. Ich verstehe vielmehr unter innerer Reife die Fähigkeit, sich selbst und sein Verhältniß zur Außenwelt in jedem Augenblick frei zu bestimmen, also einen hohen Grad innerer Freiheit, eine weitgehende Unabhängigkeit von den Eindrücken und Geschehnissen der Außenwelt. Diese seltene Fähigkeit ist nicht sowohl eine Fähigkeit des Geistes, als vielmehr des Charakters und Temperaments und darum ist sie, wo sie vorkommt, nicht eine erworbene, sondern immer eine angeborene Eigenschaft. Auch Adolf Exner hat diese seltene Gabe von Jugend auf besessen. Wie seine ältesten Freunde bezeugen, hat er diese Reife bereits auf die Bänke des Hörsaals mitgebracht und sie ist der Grundzug seines Wesens geblieben sein Leben lang. In seiner Natur lag eine gewisse instinctive Abneigung gegen alles, was ihm nicht homogen war, was seiner specifischen Begabung, seinem Bedürfniß nach Klarheit, das ein sehr großes war, widersprach. Der Altmeister Goethe hat das einmal sehr schön ausgedrückt, indem er sagt: „Was Euch nicht angehört, müsset ihr meiden, Was Euch das Innre stört, dürft Ihr nicht leiden.“ Genau

in diesem Sinne ist auch Exner's Naturell sozusagen ein Noli me tangere gewesen für alle unklaren Strebungen und Strömungen. Er hat sich diesen beinahe ängstlich verschlossen, wie er auch gegen fernerstehende Personen, deren Denkungsweise ihm nicht recht klar war, eine reservirte Haltung zu beobachten pflegte. Aber man würde sehr irren, wenn man ihn deswegen für eine kühle Natur halten würde; im Gegentheil, wer ihn näher kannte, wußte, daß unter der scheinbaren äußeren Kühle ein warmes Herz lag, welches für alles Gute und Schöne schlug und gegenüber seinen Freunden der zartesten Regung fähig war, wie er denn viele Freunde im Leben besessen und, was vielleicht noch mehr sagen will, niemals einen verloren hat, den er einmal sein eigen nannte.

Aus dieser inneren Reife entsprang von selbst jenes harmonische Wesen, jene eigenthümliche Klarheit, die uns an ihm so wohlthätig berührte. Da er von allen Dingen eben nur das appercipirte, was seinem Wesen homogen war, ist er wie durch eine Art geistiger Prophylaxis von jeder inneren Gährung zeitlebens verschont geblieben. Daraus ergab sich seine innere Zuversicht, seine Freudigkeit, das unverlierbare Gleichgewicht und der feste Glaube an das Bestehende. Er war darum eine conservative Natur, umwälzenden Neuerungen abgeneigt, und erwartete mehr von dem ruhigen Ausbau des Vorhandenen als vom revolutionären Umsturz desselben; und indem er dieses Gleichgewicht, diese Zuversicht, diesen Glauben an das Bestehende auch auf andere zu übertragen wußte, ist er uns immer so recht als ein Hort der gesunden Vernunft, als ein Bürge einer ruhigen, besonnenen und versöhnlichen Entwicklung in allen Dingen erschienen.

So war er als Mensch, und so war er auch als Gelehrter. Auch als Gelehrten war ihm die conservative Objectivität

Savigny's sympathischer, als der stürmische Subjectivismus eines Ihering. Gegen eingreifende wissenschaftliche Neuerungen hat er immer eine Art inneren Widerstrebens gehabt, und er hat hier nicht leicht etwas für bewiesen angenommen, ohne die vollgiltigste Prüfung, selbst wenn die Subjectivität des Autors die glänzendste war; er war eben der richtigen Erkenntniß, daß bei wissenschaftlichen Werken nicht die Subjectivität entscheidet, sondern hier das „objective Verfahren in Preßsachen“ das einzig angemessene ist.

Bei diesen Eigenschaften war Exner auch ein glücklicher Mensch. Er hat die höchste Lebensweisheit besessen, freudig durch's Leben zu gehen, zu genießen, was es uns bietet, und diesen Genuß mit andern freudig zu theilen. Er hat Kunst und Natur geliebt, und neben dem geistigen auch den natürlichen Inhalt des Lebens zu schätzen gewußt. Von Jugend auf an Entbehrungen und Strapazen gewöhnt, war er kein Stubengelehrter, sondern ein Freund von frischer Luft und Waldesgrün, vom Jagen, Reiten und Fischen, vor Allem aber vom Reisen. Er hat weite Reisen gemacht und ferne Länder gesehen und ist doch immer wieder gern zurückgekehrt zu seiner Wissenschaft und seinen Büchern. Seit 1878 vermählt mit Constanzia geb. Grohmann hat er an der Seite seiner hochsinnigen Frau im Kreise von drei lieblichen Kindern das höchste Familienglück genossen. Und auch die Freundschaft fehlte diesem Kreise nicht. Mit Männern, wie Josef Unger, Theodor Billroth, Wilhelm von Hartel, Otto Benndorf, hat er in einem Verhältniß gelebt, welches im Leben niemals gelockert und erst durch den Tod zerrissen worden ist.

Was mir an ihm aber immer als das Allerschönste erschienen ist, das war seine unbedingte Natürlichkeit. Er war ein abgesagter Feind von allem gelehrten Dünkel und von jener

erkünstelten Gottähnlichkeit, welche doch immer nur auf eine sehr entfernte Aehnlichkeit hinausläuft. Er konnte Scherz und Widerspruch vertragen, selbst von Schülern, und sein berühmtes juristisches Seminar ist vielleicht gerade darum so sehr eine Pflanzstätte des juristischen Denkens gewesen, weil er der Debatte eine beinahe parlamentarische Freiheit einzuräumen pflegte. Da er sich immer so gab, wie er war, hat er auch einen vorzüglichen Gesellschafter abzugeben gewußt; Niemand verstand mit mehr Laune und treffendem Urtheil zu plaudern, und ihn von seinen Reisen erzählen zu hören, war ebenso genußreich als belehrend. Ja nicht blos er selbst erzählte; auch sein Haus und sein Arbeitszimmer sprach von Kunst und Kunstgenuß, denn er hatte von jeder seiner Reisen viele namentlich antike Kunstgegenstände mitgebracht, die er mit seltenem Geschmack zu gruppiren verstand. — Nicht zum Mindesten ist Exner endlich gesellschaftlich anziehend gewesen durch seinen sprudelnden Humor und einen Witz, der graziös und treffend und doch nicht verletzend war; wie Sie wissen sind von ihm viele Bonmots colportirt worden, ja — was vielleicht das glänzendste Zeugniß für seine witzige Ader war — selbst solche, die er nie gemacht hatte, und die man ihm nur, weil ja gerade bei dem geflügeltsten Wort pater semper incertus est, wie einem eponymen Heros auf's Gerathewohl zugeschrieben hatte.

Aber höher als das Alles müssen wir eine Eigenschaft anschlagen, die ich mir — last not least — auf das Ende verspart habe; sein gutes und hilfsbereites Herz. Das ist natürlich jene Tugend, welche gerade bei den besten Menschen am wenigsten hervortritt, weil sie in camera caritatis geübt wird; aber sie war bei ihm in hohem Maße vorhanden, und seine Freunde wissen, daß wo immer es galt, einen Gebeugten aufzu-

richten, einen Unglücklichen zu trösten, Exner zu jeder Stunde bereit gewesen ist, und ich weiß sein Charakterbild nicht besser abzuschließen, als indem ich dieses ausspreche.

Noch mit wenigen Worten will ich von seinen letzten Lebensjahren sprechen. Beinahe zwanzig Jahre, seit 1872, hatte er in Wien in ruhmvoller Weise gewirkt, als die Universität daran schritt, ihm die höchste Auszeichnung zu verleihen, über welche sie verfügt; im Jahre 1891 wurde er zum Rector magnificus gewählt, und hat das Amt im Studienjahr 1891/92 in musterhafter Weise verwaltet. Beim Antritt desselben hielt er jene Rede, welche unter dem Titel „politische Bildung" weit über die gelehrten Kreise hinaus Aufsehen erregt hat. Diese Rede hat vielfach begeisterte Zustimmung, sie hat auch Widerspruch gefunden; im Ganzen scheint mir jedoch die Zustimmung den Widerspruch erheblich zu überwiegen. Und ich glaube mit Recht. Man hat Exner vorgeworfen, daß er die Bedeutung der Naturwissenschaften unterschätze; ich glaube davon konnte bei ihm, dessen Brüder sämmtlich Naturforscher sind, keine Rede sein. Mir scheint der Kern, und der sehr gesunde Kern der Rede, dem gegenüber alles Andere nur als Beiwerk erscheint, der zu sein, daß Exner eine Lanze einlegen wollte für die humanistischen Wissenschaften gegenüber einer Ueberschätzung der realen. Denn leider gibt es ja unter den Vertretern der Naturwissenschaften solche, die, indem sie die immanenten Grenzen ihrer Wissenschaft verkennen, Alles, was nicht exacte Wissenschaft ist, beinahe überhaupt nicht mehr als scientifisch anerkennen; welche glauben, daß die Naturforschung jeder andern Disciplin ungefähr in dem Maße überlegen sei, wie etwa das Mikroskop an Schärfe der Brille, das Secirmesser dem Falzbein überlegen ist. Gegenüber dieser äußerlichen unphilosophischen Auffassung hat Exner

die ewige Bedeutung der Wissenschaft vom Menschen geltend machen wollen, und mit diesem Homo sum wird er Recht nicht blos haben, sondern sicher auch behalten.

Im Jahre darauf erhielt Exner einen Ruf nach Leipzig an Stelle Windscheid's. Es ist dies eine Thatsache, die vielleicht weniger bekannt ist, weil Exner's vornehme Denkweise dafür zu sorgen wußte, daß sie in der Oeffentlichkeit nicht ausgesprochen werde; aber die Thatsache besteht, und hier ist der Ort, sie öffentlich festzustellen. Warum er damals abgelehnt hat? Selbstverständlich war er ja der Letzte, die Bedeutung dieses Rufes zu verkennen; Niemand wußte besser die eminente Bedeutung zu schätzen, welche die Leipziger Universität als Bindeglied und neutraler Punkt zwischen nord- und süddeutschem Wesen für das geistige Leben in Deutschland besitzt und es ist mir wohl bekannt, daß die Anerkennung der Leipziger Fachgenossen ihn im Stillen sehr beglückt hat. Aber er war innerhalb eines zwanzigjährigen Zeitraumes mit den Interessen der Wiener Universität zu innig verwachsen, um sich jählings von diesen loszureißen. Die Heimat hat das Opfer, das er ihr gebracht, dankend anerkannt; im Herbste 1892 wurde Exner zum lebenslänglichen Mitglied des Herrenhauses ernannt.

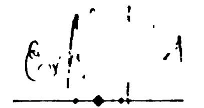
Auch in dieser neuen Stellung hat sich Exner binnen Kurzem das allgemeine Vertrauen erworben. Alsbald wurde er in die juridisch-politische Commission des Hauses gewählt und es ist Ihnen bekannt, welchen hervorragenden Einfluß er hier vor Allem als Referent über die Regierungsvorlage, betreffend die Autorrechtsnovelle, genommen hat. Selten ist eine Regierungsvorlage im Stadium der parlamentarischen Behandlung in dem Maß mit neuen weittragenden Ideen bereichert worden. Exner's Vorschlag, das Autorrecht zu einem höchst-

persönlichen zu stempeln, das zwar in seinen einzelnen Befugnissen, niemals aber als Ganzes von der Person des Autors losgelöst werden kann, enthält unzweifelhaft einen tiefen und wenigstens in seiner praktischen Anwendung neuen Gedanken und es wäre dringend zu wünschen, daß auch die andere Kammer sich diesem Gedanken ebenso empfänglich zeigte, als das Herrenhaus unter dem unmittelbaren Eindruck von Exner's persönlicher Darlegung gewesen ist.

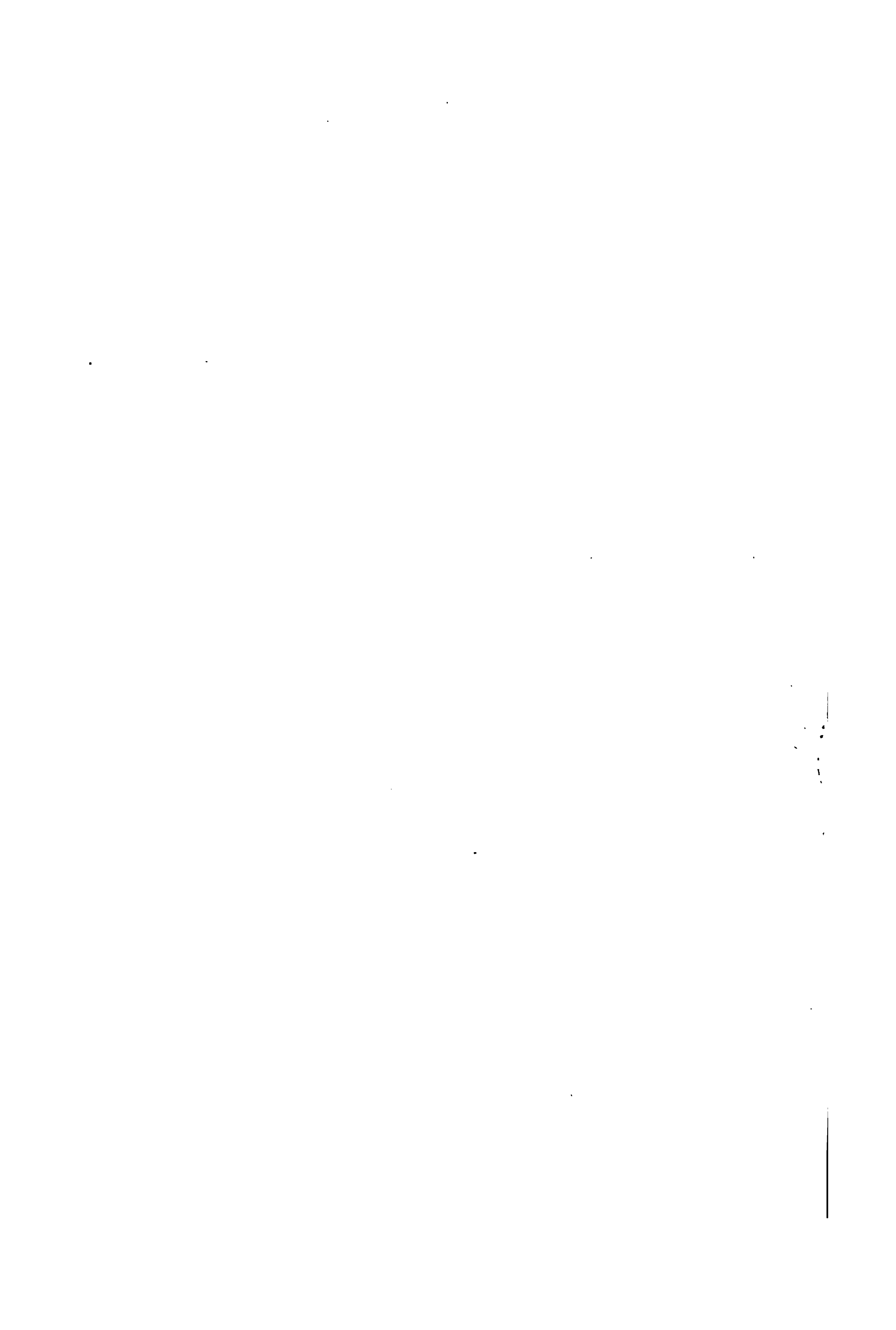
So stand Exner auf der Höhe des Daseins und noch schien der Kreis seiner Errungenschaften nicht geschlossen. Welche politischen Erfolge ihm noch gewinkt hätten, wer will es wissen? Wer will in die Zukunft blicken können? Sicher ist nur Dieses: was immer man erwartet haben mag, Eines hat Niemand erwartet, das, was wirklich geschehen ist. Allerdings hatte er in den letzten Jahren mehrfache Krankheitsanfälle durchgemacht, aber seine kräftige Natur schien sie stets vollkommen überwunden zu haben, und so hegte Niemand Besorgnisse für sein Leben, am allerwenigsten er selbst. Da erhielten wir in der Stille des Landlebens die erschütternde Nachricht von dem, was plötzlich geschehen war. Er war von Schloß Matzen im Unterinnthal, dem Besitz seiner Schwiegereltern, wo er den Sommer mit seiner Familie zuzubringen pflegte, eines Tages aufgebrochen, um in Kufstein eine heitere Jagdgesellschaft zu begrüßen. Am andern Morgen, da er, sich schon unwohl fühlend, allein nach Hause zurückkehren wollte, da legte sich plötzlich die schwere Hand des Todes auf seine Schulter. Die Natur, die ihn mit Gaben so reich bedacht, hat plötzlich ihr Capital gekündigt. Wie der richtige rücksichtslose Gläubiger, hat sie es zurückgefordert, inopportuno loco, inopportuno tempore;

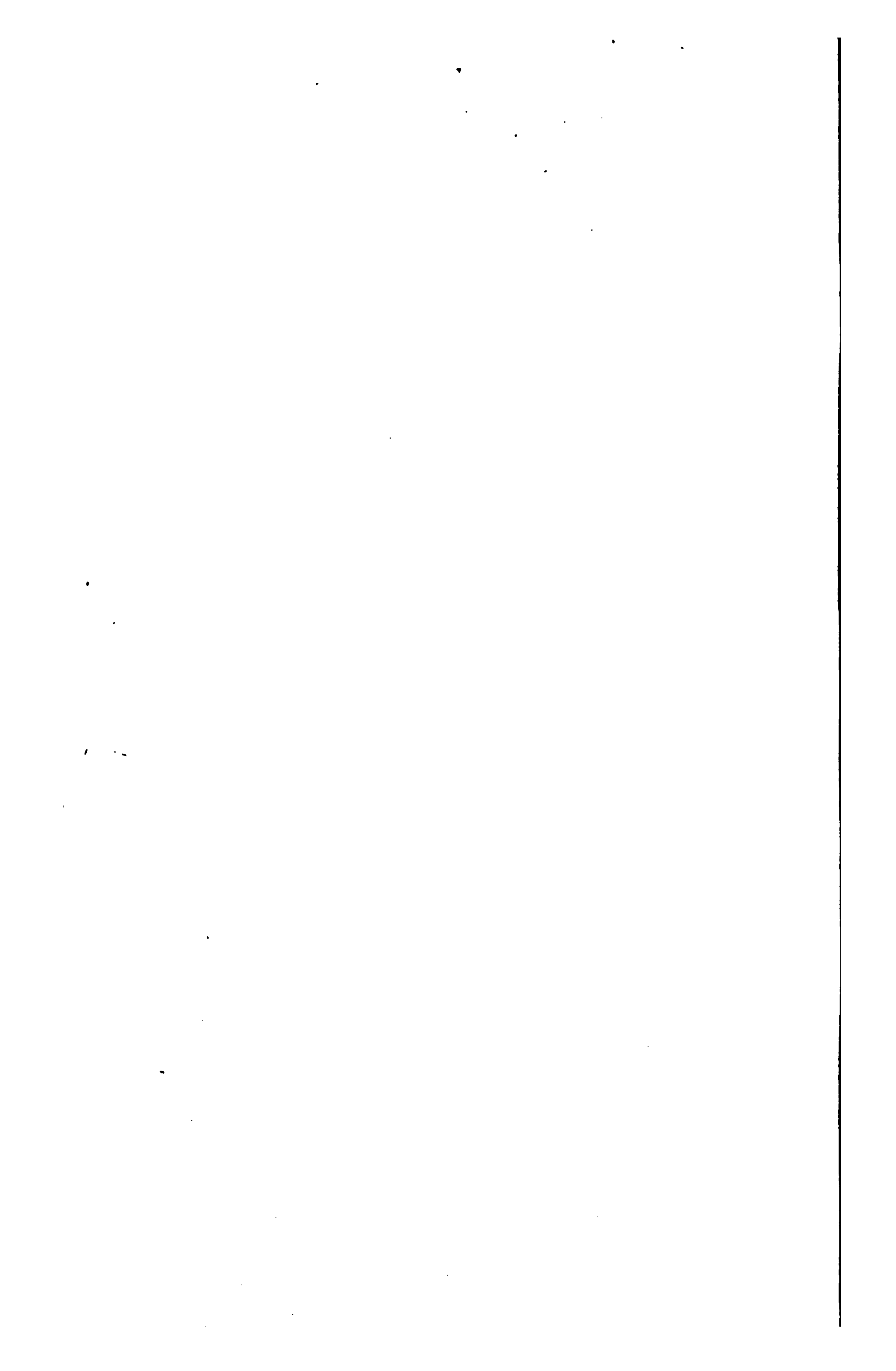
fern von seinen Lieben, in der Blüthe seiner Jahre ist er verschieden.

Wir alle wissen, was wir an ihm verloren haben. Die Summe von Einsicht, Erfahrung und persönlicher Vertrauenswürdigkeit, die er besaß, werden wir noch lange schmerzlich vermissen. Die Zeit freilich wird auch diese Wunde heilen. Aber niemals wird sie im Stande sein, die Spuren seines Wirkens zu vertilgen, noch auch sein Andenken auszulöschen bei denen, die ihn kannten.



Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.





Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.

